

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

**per Fax (0681) 501-5256**  
Landgericht Saarbrücken  
- 9. Zivilkammer -  
Franz-Josef-Röder-Straße 15  
**66119 Saarbrücken**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 11. Dezember 2009

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-09/00108 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 9 O 298/09 -**

**In der Zwangsvollstreckungssache  
Schmidt/Dr. Schrader ./ Bergstedt**

wird zum Inhalt des Schriftsatzes vom 17.11.2009, eingegangen am 03.12.2009, wie folgt Stellung genommen:

**I.**

*„Entgegen der Behauptung des Vollstreckungsschuldners war das Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit" im Zeitpunkt des diesseitigen Antrages auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes vom 02.09.2009, in der beanstandeten Form, über die Webseiten [www.biotech-seilschaften.de.vu](http://www.biotech-seilschaften.de.vu) und [www.projektwerkstatt.de](http://www.projektwerkstatt.de), abrufbar.“*

Diese Aussage ist falsch. Der Antrag auf Festsetzung des Ordnungsgeldes enthielt die Behauptung, dass im Internet weiterhin die einstweilig untersagten Behauptungen weiter aufgestellt würden – einerseits auf der Seite selbst, andererseits über eine über die Internetseite erreichbare (downloadbare) Broschüre.

Beide Behauptungen waren falsch. Dieses ist bereits dargestellt worden.

Die Internetseiten enthielten in keiner Weise mehr Darstellungen, nach denen die Verfügungskläger in einen Zusammenhang mit Gentechnikseilschaften, Fördermittelveruntreuung usw. gebracht wurden. Zwar besteht seitens des Verfügungsbeklagten weiterhin die Auffassung, dass die Verfügungskläger tatsächlich so agieren und es daher auch wichtig ist, diese wieder so benennen zu

können. Aber der Verfügungsbeklagte hat sich gegen eigene Überzeugung und präzise Recherchen der gerichtlichen Verfügung gebeugt. Dieses beweist gerade seine Akzeptanz des gerichtlichen Beschlusses, auch wenn er sowohl inhaltlich anderer Auffassung ist als auch die Vorgehensweise des Gerichts für nicht rechtens hält.

Es ist zwar richtig, dass eine Broschüre unter dem benannten Titel über die Seiten erreichbar war. Falsch ist aber die Behauptung, dass diese unverändert die untersagten Behauptungen enthielt. Ganz im Gegenteil hat der Verfügungsbeklagte die Broschüre – auch hier gegen eigene Überzeugung – überarbeitet und eine PDF-Datei erzeugt, die er dann mit der Bitte um Weiterverbreitung statt der bisherigen Fassung anderen zur Verfügung gestellt und darum gebeten hat, diese statt der bisherigen im Internet zugänglich zu machen. Auch hier hat der Verfügungsbeklagte also seine Akzeptanz des Gerichtsbeschlusses deutlich bewiesen.

Es muss erneut darauf hingewiesen werden, dass der Verfügungsbeklagte nicht der Halter bzw. Inhaber der Internetseite ist und es daher schwierig für ihn ist, den Anforderungen zeitnah oder überhaupt nachzukommen. Er ist zu unrecht angegriffen, weil er zwar derjenige ist, der die angegriffenen Texte verfasst und verbreitet hat – aber gerade nicht für die angegriffene Internetseite verantwortlich ist. Durch die den Tatsachen widersprechenden Behauptungen, er wäre verantwortlich, werden von ihm laufend Dinge verlangt, für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann. Dennoch kümmert sich der Verfügungsbeklagte im Rahmen seiner Möglichkeiten darum, dass den Wünschen des Gerichtes entsprochen wird – auch wenn er nicht die tatsächlich verantwortliche Person ist. Zu diesem Zweck hat er, wozu er nicht verpflichtet gewesen wäre, eine neue Version der Broschüre erzeugt und Hinweise über notwendige Veränderungen der Internetinhalte gegeben.

## 2.

*„Aus den Ausführungen des erkennenden Gerichts im Rahmen der Begründung des Beschlusses vom 15.10.2009 ergibt sich eindeutig, dass das o. g. Dokument auch noch am 15.10.2009 in unveränderter Form abrufbar war und sich das Gericht hiervon überzeugt hat.“*

Der Verfügungsbeklagte ist, wie bereits geschildert, nicht der Inhaber der Internetseiten. Er hat keine Verantwortlichkeit für die Inhalte. Er kann die verantwortlichen Personen bitten und hat sich überzeugt, dass dieser Bitte im konkreten Fall auch nachgekommen wurde. Damit hat er alle verlangbaren, ja mehr als die verlangbaren Dinge getan. Denn es ist nicht seine Schuld, dass die Verfügungskläger ausgerechnet ihn als Zielscheibe von Veröffentlichungen auf einer Internetseite ausgewählt haben, für die aber er nicht verantwortlich ist. Verantwortlich ist er nur für die Erstellung der Texte und der Broschüre sowie für die von ihm selbst vorgenommene Verbreitung.

Offensichtlich haben die Verfügungskläger selbst sich dafür entschieden, eine Vollstreckung auf die Internetinhalte zu fokussieren. Soweit dies dazu dient, die örtliche Zuständigkeit die aus Sicht des Verfügungsbeklagten befangene 9. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken nicht zu gefährden (was bei Einbeziehung der schriftlichen Fassung der Broschüre noch eindeutiger zu verneinen

wäre), ist es eigenes Verschulden der Verfügungskläger, sich irrtümlicherweise auf den Autor der Broschüre zu stürzen, wenn es um den Inhalt der Internetseiten geht – statt der Broschüre. Die Broschüre jedenfalls ist vom Verfügungsbeklagten zeitnah verändert und so verbreitet worden.

Es wird weiter bezweifelt, dass das Gericht am 15.10.2009 die im Internet erreichbare Broschüre tatsächlich angesehen hat. Erkennbar war bei Aufruf der (vom Verfügungsbeklagten nicht zu verantwortenden Internetseite), dass eine Broschüre mit dem Aussehen und dem Titel zu erreichen war. Es handelte sich aber um eine überarbeitete Version.

Welche Version zu diesem Zeitpunkt im Internet zu finden war, ist allerdings vom Verfügungsbeklagten nicht mehr nachzuvollziehen – und auch für ihn nicht von Bedeutung. Denn er verantwortet die Internetseite nicht und muss diese deshalb auch nicht laufend kontrollieren. Aufgrund des jetzigen Schriftwechsels hat der Verfügungsbeklagte die aktuelle Fassung angesehen. Es dürfte sich um die Fassung handeln, die im Schreiben der Verfügungskläger als „3. Auflage“ benannt wurde. Diese ist am 29.09.2009 erstellt worden, wie ein einfacher Blick auf die Metadaten zeigt, die auch den Verfügungsklägern zugänglich gewesen wären:

The image shows a screenshot of a metadata form titled "Beschreibung". The form contains the following fields and values:

- File: brosch.pdf
- Title: (empty text box)
- Author: (empty text box)
- Subject: (empty text box)
- Keywords: (empty text box)
- Created: 29.09.2009 21:01:10
- Modified: 29.09.2009 19:13:27
- Application: (empty text box)

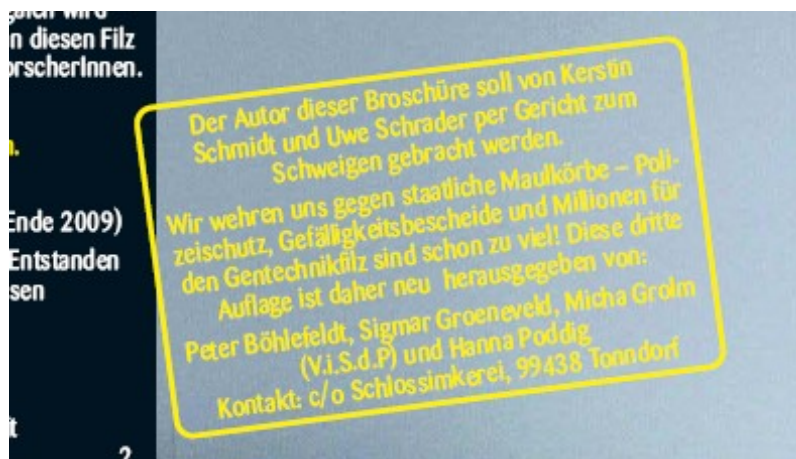
At the bottom right of the form, there is a button labeled "Zusätzliche Metadaten...".

Diese enthält, wie der Verfügungsbeklagte sehen kann, die im Schreiben vom 17.11.2009 enthaltenen Passagen. Da sie am 29.09.2009 erstellt wurde, ist bereits wahrscheinlich, dass sie am 15.10.2009 längst im Netz zu finden war – statt der vom Verfügungsbeklagten veränderten Fassung. Damit ist wahrscheinlich zu dem Zeitpunkt, als das Gericht vermeintlich eine unveränderte Fassung vorfand, bereits die übernächste Fassung im Netz gewesen – auf keinen Fall aber die ursprüngliche. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass das Gericht allein die Zugänglichkeit der Broschüre, nicht aber deren präzisen Inhalt überprüfte. Das zu diesem Zeitpunkt keine Broschüre mit den untersagten Passagen vorlag, zeigt auch

die bisherige Aktenlage: Offenbar besitzt niemand einen Beleg für die Behauptung, dass die Broschüre zu diesem Zeitpunkt noch unverändert vorlag. Dieser Beleg kann auch nicht existieren, weil die Behauptung unwahr ist.

Es bleibt daher wünschenswert, dass die Verfügungskläger aufhören, mit ständigen Falschbehauptungen eine Vollstreckungsmaßnahme des Verfügungsbeklagten zu erreichen. Es ist nachvollziehbar, dass angesichts der brisanten Inhalte der Recherchen des Verfügungsbeklagten ein hohes Interesse daran besteht, diesem die Verbreitung seiner Rechercheergebnisse zu verbieten. Allerdings kann nicht hingegenommen werden, dass er deshalb laufend mit welchen Behauptungen und für Internetseiten, für die er nicht verantwortlich ist, zur Verantwortung gezogen werden soll.

Die sichtbar am 29.09.2009 erstellte und wahrscheinlich im Schreiben vom 17.11.2009 als Anlage 5 vorgelegte Version ist deutlich erkennbar von anderen Personen verbreitet worden. Dieses ist der Broschüre auch eindeutig zu entnehmen, d.h. es hätte den Verfügungsklägern bekannt sein müssen, dass sie nicht mehr vom Verfügungsbeklagten stammt. Dieses ist auf der Rückseite der Broschüre deutlich zu sehen:



Es fällt sehr schwer, hinzunehmen, dass die Verfügungskläger zwar die Broschüre als Anlage anfügen und weiter den Verfügungsbeklagten, aber diese entscheidende Informationen verschweigen.

Das aber zeigt nur, dass es den Verfügungsklägern darum geht, demjenigen, der die den Verfügungsklägern unangenehmen Tatsachen ans Licht gebracht hat, um jeden Preis einen Maulkorb zu verpassen. Dabei argumentieren sie nicht mit den Tatsachen, sondern verdrehen die Abläufe.

### 3.

*„Der Verfügungsbeklagte bezichtigt das erkennende Gericht mit seinen Ausführungen somit der Lüge, wenn er behauptet, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung des Dokuments durch das erkennende Gericht bereits eine korrigierte Version des Dokuments über die Webseiten [www.biotech-seilschaften.de.vu](http://www.biotech-seilschaften.de.vu) und [www.projektwerkstatt.de](http://www.projektwerkstatt.de) abrufbar gewesen sei. Durch diese Behauptung erfüllt er wieder einmal den Tatbestand der üblen Nachrede, wenn nicht gar der*

*Verleumdung.*“

Bei dieser Passage handelt es sich um reine Stimmungsmache. Es ist ein Gebot der Sachlichkeit, darauf nicht weiter einzugehen. Der Verfügungsbeklagte bleibt dabei, mit klaren Beweisen die Abläufe zu belegen.

4.

*„Es entspricht wohl dem Selbstverständnis des Vollstreckungsschuldners sich ständig und ausschließlich als eigentliches Opfer des Zugriffs einer vermeintlichen Obrigkeit zu sehen, unfähig zu erkennen, dass einzig und allein sein eigenes Verhalten erheblich zu beanstanden ist. Er ist es nämlich, der unbescholtenen Bürgern kriminelle Handlungen vorwirft, ohne diese Vorwürfe auch nur im entferntesten nachweisen zu können.“*

Die in diesem Absatz getroffenen, beleidigenden Feststellungen werden zurückgewiesen. Sie weisen die Verfügungskläger als das aus, was sie dem Verfügungsbeklagten gerne nachsagen wollen.

Von Bedeutung ist aber die Formulierungen, dass der Verfügungsbeklagte nicht in der Lage sei, irgendeine der gemachten Behauptungen über die Verfügungskläger „auch nur im entferntesten nachweisen zu können“. Mit dieser Formulierung zeigen die Verfügungskläger selbst, dass die Bewertungen der angegriffenen Broschüre auf Behauptungen beruhen, die nicht stimmen und nicht nachgewiesen sind. Das bestärkt die bereits vom Verfügungsbeklagten vertretene Rechtsauffassung, dass es genau darauf ankommt, die Inhalte der gesamten Broschüre zu prüfen, weil die Frage, ob es sich bei den Verfügungsklägern um „unbescholtene Bürger“ handelt oder man ihnen sogar mit Fug und Recht kriminelle Handlungen vorwerfen könnte (wenn und soweit das geschehen ist), sich genau daran entscheidet, ob die Einzeltatsachen der sorgfältig recherchierten Broschüre stimmen oder nicht. Bislang haben die Verfügungskläger darauf verzichtet, die Broschüre in ihren konkreten Tatsachen überhaupt in Frage zu stellen. Sie sind allesamt unstreitig. Dieses geschieht hier erstmals pauschal und damit in unerheblicher Weise.

5.

*„In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass er in einem der 'Feldzerstörer-Prozesse' bereits in zweiter Instanz zu einer 6-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Dies zeigt doch eindeutig, dass der Vollstreckungsschuldner über keinerlei nennenswerte Selbstreflexion verfügt und sich vielmehr fast ausschließlich der Konstruktion von Verschwörungstheorien widmet.“*

Hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass dieser Absatz ausschließlich der Diffamierung dient. Die Ableitungen fehlender Selbstreflexion sind zudem für Außenstehende gar nicht zu treffen. Mit dem Vorwurf der „Konstruktion von Verschwörungstheorien“ greifen die Verfügungskläger erneut die Inhalte der Broschüre als Ganzes an. Es kommt, wie zu sehen ist, eben genau darauf an, die Broschüre insgesamt zu überprüfen und erst dann zu prüfen, ob Bewertungen rechtlicher oder politischer Art angemessen sind oder nicht.

Erneut wird vom Verfügungsbeklagten die Richtigkeit der Broschüre wiedergegebenen Tatsachen versichert. Es handelt sich nicht um konstruierte oder

irgendwelche anderen Verschwörungstheorien, sondern um sorgsam ermittelte Fakten über die Arbeitsweise deutscher Gentechnikfirmen und –lobbyverbände, zu denen die Verfügungskläger an bedeutender Stelle gehören.

6.

*„Es mag abzuwarten sein, ob der Vollstreckungsschuldner tatsächlich 10 Zeugen namentlich benennen kann die bereit sind für ihn eine Falschaussage vor Gericht zu tätigen und sich so dem Risiko einer Bestrafung aussetzen. Richtig ist, dass **aktuell** eine überarbeitete Version im Internet abrufbar ist. Die überarbeiteten Passagen unterscheiden sich jedoch nur unwesentlich von jenen, deren Nennung dem Vollstreckungsschuldner durch die einstweilige Verfügung untersagt wurde. Sinngemäß, wenn auch größtenteils nicht wortwörtlich, werden Teile der bisherigen Behauptungen jedoch aufrecht erhalten. Auch dies zeigt, daß der Vollstreckungsschuldner sich um gerichtliche Verfügungen nicht schert. So bezeichnet er U. a. den Vollstreckungsgläubiger zu 2) auf Seite 18, erste Spalte unten, als 'Macher aus dem Filz am Gartersleber IPK' und bezeichnet auf derselben Seite, zweite Spalte oben, die Biotechfarm in Üplingen als 'EI Dorado für Gentechnik und Geldwäsche'.*

**Beweis:**

1. Vorlage der 3. Auflage des Dokuments 'Organisierte Unverantwortlichkeit' in Kopie als Anlage A5
2. Inaugenscheinnahme des Dokuments 'Organisierte Unverantwortlichkeit' über [www.biotech-seilschaften.de.vu](http://www.biotech-seilschaften.de.vu) und [www.projektwerkstatt.de](http://www.projektwerkstatt.de).

*Er spricht auf Seite 19, zweite Spalte Mitte, weiterhin in direktem Zusammenhang mit den Vollstreckungsgläubigern von einer 'Machtübernahme der Gentechnikmafia'.*

**Beweis:**

1. Vorlage der 3. Auflage des Dokuments 'Organisierte Unverantwortlichkeit' in Kopie als Anlage A5
2. Inaugenscheinnahme des Dokuments 'Organisierte Unverantwortlichkeit' über [www.biotech-seilschaften.de.vu](http://www.biotech-seilschaften.de.vu) und [www.projektwerkstatt.de](http://www.projektwerkstatt.de).“

Bei den hier benannten Beweismitteln handelt es sich, wie selbst zugegeben wird, um die „3. Auflage“ der Broschüre. Eine solche ist vom Verfügungsbeklagten nie in Umlauf gebracht worden. Er ist daher auch nicht für deren Verbreitung zuständig.

7.

*„Im Übrigen beweist eigene Vortrag des Vollstreckungsschuldners, dass er Einfluss darauf hatte und noch immer darauf hat, welche Inhalte auf den Internetseiten [www.biotech-seilschaften.de.vu](http://www.biotech-seilschaften.de.vu) und [www.projektwerkstatt.de](http://www.projektwerkstatt.de) erscheinen. Die Tatsache, dass er offenbar in der Lage war, auf den vorbenannten Internetseiten die Zweite Auflage des Dokuments durch die Dritte zu ersetzen bestätigt eindeutig den bisherigen Vortrag der Vollstreckungsgläubiger. Der Vollstreckungsschuldner bedient sich ganz offensichtlich dieser Internet-Präsenzen um seine "Ansichten" zu verbreiten. Alle seine Versuche, dies zu leugnen vermögen daher in keinem Fall zu überzeugen.“*

Der Absatz beweist gar nichts. Wenn überhaupt, so bezeugt er, dass der Verfügungsbeklagte sich redlich müht, dem Beschluss des Gerichtes gerecht zu werden. Dass es ihm gelingt, andere zu Handlungen zu bewegen, bezeugt gerade nicht, dass er selbst verantwortlich ist, sondern dass er sich in dem Rahmen bemüht, der ihm möglich ist. Dieses Bemühen nun gegen ihn auszulegen, ist perfide und unredlich.

Die Behauptung, dass der Verfügungsbeklagte die zweite Auflage durch die dritte Auflage ersetzt hat, ist durch nichts bewiesen und unsubstantiiert. Sie ist auch abwegig, weil – wie gezeigt – auf der Broschüre selbst zu ersehen ist, wer die Verbreitung der Broschüre verantwortet.

Insgesamt beruhen nicht die Ausführungen des Verfügungsbeklagten, sondern der Verfügungskläger auf Konstruktionen, Zirkelschlüssen und falschen Tatsachenangaben. Daher ist der Vollstreckungsbeschluss aufzuheben.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt